

Stadt Wertheim

B e t r i e b s s a t z u n g

für den Eigenbetrieb Abwasserbeseitigung Wertheim vom 14. November 1994

zuletzt geändert am 29. Juni 2020

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung Baden-Württemberg (GemO) i.d.F. vom 03. Oktober 1983 (GBl. S. 578, ber. S. 720), zuletzt geändert durch Gesetz vom 12. Dezember 1991 (GBl. S. 860), und § 3 Abs. 2 des Eigenbetriebsgesetzes (EigBG) i.d.F. vom 08. Januar 1992 (GBl. S. 21) hat der Gemeinderat der Stadt Wertheim in seiner Sitzung am 14. November 1994 folgende **Betriebsatzung** beschlossen, geändert am 10. Juni 1996, am 24. September 2001, am 15. Juli 2002, am 24. Oktober 2005, am 22. Mai 2006, am 20. Mai 2010, am 23. Juli 2012, am 28. Juli 2014, am 26. Oktober 2015 und 6. Februar 2017 und 29. Juni 2020:

§ 1

Gegenstand und Name des Eigenbetriebs

- (1) Die Abwasserbeseitigung der Stadt Wertheim wird ab dem 01. Januar 1995 unter der Bezeichnung "**ABW-Abwasserbeseitigung Wertheim**" als Eigenbetrieb geführt.
- (2) Der Eigenbetrieb hat die Aufgabe, das im Stadtgebiet anfallende Abwasser nach Maßgabe der Satzung über die öffentliche Abwasserbeseitigung (Abwassersatzung) der Stadt Wertheim in der jeweils gültigen Fassung den Grundstückseigentümern abzunehmen, zu sammeln, zu reinigen und schadlos abzuleiten. Er kann sich auf Grund von Vereinbarungen dazu verpflichten, das Abwasser von außerhalb des Stadtgebiets gelegenen Grundstücken zu beseitigen.
- (3) Der Eigenbetrieb betreibt alle diesen Betriebszweck fördernden oder ihn wirtschaftlich berührenden Geschäfte. Zur Erfüllung seiner Aufgaben kann er sich anderer Einrichtungen oder Unternehmen bedienen.

§ 2 Organe des Eigenbetriebs

Organe des Eigenbetriebs sind der Gemeinderat, der Betriebsausschuss und die Betriebsleitung.

§ 3 Gemeinderat

- (1) Der Gemeinderat beschließt über alle Angelegenheiten, die ihm durch die Gemeindeordnung und das Eigenbetriebsgesetz vorbehalten sind.
- (2) Der Gemeinderat entscheidet ferner über
 1. die Führung von Rechtsstreitigkeiten mit einem Streitwert von mehr als 100.000,- €,
 2. die Niederschlagung, den Verzicht sowie den Erlass von Ansprüchen des Eigenbetriebs, wenn der Anspruch im Einzelfall mehr als 20.000,- € beträgt,
 3. die Einstellung, Eingruppierung und Entlassung der bei dem Eigenbetrieb Beschäftigten ab der Entgeltgruppe 11,
 4. wird ersatzlos gestrichen,
 5. die Bewilligung von Freiwilligkeitsleistungen von mehr als 20.000,- €.

§ 4 Betriebsausschuss

- (1) Der nach der Hauptsatzung der Stadt Wertheim gebildete Ausschuss für Bauwesen und Umwelt ist zugleich beschließender Betriebsausschuss für die Angelegenheiten des Eigenbetriebs.
- (2) Der Betriebsausschuss berät alle Angelegenheiten des Eigenbetriebs vor, die der Entscheidung des Gemeinderats vorbehalten sind.
- (3) Der Betriebsausschuss entscheidet, soweit nicht der Gemeinderat zuständig ist, insbesondere über
 1. den Erwerb von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten, wenn die Gegenleistung für den Erwerb im Einzelfall mehr als 70.000,- € beträgt,
 2. die Ausführung eines Bauvorhabens (Baubeschluss) und die Genehmigung der Bauunterlagen, die Vergabe der Lieferungen und Leistungen für die Bauausführung (Vergabebeschluss) bei voraussichtlichen bzw. tatsächlichen Gesamtbaukosten von mehr als 50.000,- € unabhängig davon, ob es sich um eine Maßnahme des Vermögensplans oder des Erfolgsplans handelt,

3. den Erwerb anderer Gegenstände des Anlagevermögens, wenn die Gegenleistung für den Erwerb im Einzelfall mehr als 50.000,-- € beträgt,
4. die Veräußerung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten, wenn der Wert im Einzelfall mehr als 70.000,-- € beträgt,
5. die Veräußerung und die Vermietung anderer Gegenstände des Anlagevermögens, wenn der Wert des Gegenstands mehr als 20.000,-- € beträgt,
6. die dingliche Belastung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten, wenn die Belastung im Einzelfall mehr als 70.000,-- € beträgt,
7. Verträge über die Nutzung von Grundstücken oder beweglichen Vermögensgegenständen bei einem jährlichen Nutzungsentgelt von mehr als 30.000,-- €,
8. den Abschluss von Vereinbarungen nach § 1 Abs. 2. S. 2,
9. die Bestellung anderer als der in Abs. 3 Nr. 6 genannten Sicherheiten und die Übernahme von Bürgschaften, wenn der Betrag oder Wert im Einzelfall 50.000,-- € übersteigt,
10. die Übernahme von Verpflichtungen aus Gewährverträgen oder den Abschluss der ihnen wirtschaftlich gleichkommenden Rechtsgeschäfte, wenn der Betrag der Verpflichtung 50.000,-- € übersteigt oder die Verpflichtung auch künftige Wirtschaftsjahre berührt,
11. den Abschluss kreditähnlicher Rechtsgeschäfte, wenn der Betrag den Wert im Einzelfall 20.000,-- € übersteigt,
12. die Führung von Rechtsstreitigkeiten mit einem Streitwert von mehr als 35.000,-- € bis 100.000,-- €,
13. die Niederschlagung, den Verzicht sowie den Erlass von Ansprüchen des Eigenbetriebs, wenn der Anspruch im Einzelfall mehr als 5.000,-- € bis 20.000,-- € beträgt,
14. der Abschluss von Vergleichen, soweit der Wert des Nachgebens 10.000,-- € übersteigt,
15. die Bewilligung von Stundungsfristen für Forderungen, wenn der Betrag 25.000,-- € übersteigt oder die Stundungsfrist länger als 1 Jahr ist,
16. die Einstellung, Eingruppierung und Entlassung beim Eigenbetrieb Beschäftigten der Entgeltgruppe 10, soweit es nicht um eine vorübergehende Beschäftigung (bis zu 6 Monaten) handelt,
17. wird ersatzlos gestrichen,

18. die Zustimmung zu erfolgsgefährdenden Mehraufwendungen des Erfolgsplans, wenn diese 2 v. H. aller im Erfolgsplan veranschlagten Aufwendungen übersteigen und nicht unabweisbar sind, und zu Mehrausgaben bei den im Vermögensplan veranschlagten Investitionsausgaben, wenn diese für das einzelne Vorhaben 25.000,-- € übersteigen,
19. die Bewilligung von Freiwilligkeitsleistungen von mehr als 5.000,-- € bis 20.000,-- €.
20. die Annahme und Vermittlung von Spenden, Schenkungen und ähnlichen Zuwendungen im Sinne von § 78 Abs. 4 GemO (Gemeindeordnung)

§ 5 Betriebsleitung

- (1) Die Leitung des Eigenbetriebs wird durch eine Betriebsleitung wahrgenommen. Die Betriebsleitung besteht aus einem Betriebsleiter. Betriebsleiter ist der/die Leiter(in) des Fachbereiches 1.
- (2) Der Betriebsleitung obliegt insbesondere die laufende Betriebsführung und die Entscheidung in allen Angelegenheiten des Betriebs, soweit nicht der Gemeinderat oder der Betriebsausschuss zuständig ist. Dazu gehören:
 1. die Bewirtschaftung der im Erfolgsplan veranschlagten Aufwendungen und Erträge,
 2. alle sonstigen Maßnahmen, die zur Aufrechterhaltung und Wirtschaftlichkeit des Betriebs notwendig sind,
 3. der Einsatz des Personals,
 4. die Anordnung von Instandsetzungen,
 5. die Beschaffung von Vorräten im Rahmen einer wirtschaftlichen Lagerhaltung,
 6. die Bewilligung von Lohn- und Gehaltsvorschüssen an die Bediensteten,
 7. die Einstellung, Vergütung und Entlassung von Auszubildenden und Praktikanten,
 8. die Gewährung von Zulagen im Rahmen von Beschlüssen bzw. Arbeitgeberrichtlinien der Vereinigung der kommunalen Arbeitgeberverbände oder des Kommunalen Arbeitgeberverbandes Baden-Württemberg zur Gewinnung und Bindung von Fachkräften,
 9. das Hinausschieben des Eintritts in den Ruhestand von Beamten,
 10. die Einstellung, Eingruppierung und Entlassung der beim Eigenbetrieb Beschäftigten der Entgeltgruppen 1 bis 9c,

11. die Aufnahme der im Vermögensplan veranschlagten Kredite,
 12. die Führung von Rechtsstreitigkeiten mit einem Streitwert von nicht mehr als 35.000,-- €,
 13. die Niederschlagung, der Verzicht sowie der Erlass von Ansprüchen des Eigenbetriebs, wenn der Anspruch im Einzelfall nicht mehr als 5.000,-- € beträgt,
 14. der Abschluss von Vergleichen, wenn der Wert des Nachgebens 10.000,-€ nicht übersteigt,
 15. die Bewilligung von Stundungsfristen für Forderungen, wenn der Betrag 25.000,-- € und die Stundungsfrist 1 Jahr nicht übersteigt,
 16. die Bewilligung von Freiwilligkeitsleistungen bis zu 5.000,-- €.
- (3) Die Betriebsleitung hat dem Fachbeamten für das Finanzwesen der Stadt alle Maßnahmen mitzuteilen, welche die Finanzwirtschaft der Stadt berühren. Sie hat ihm insbesondere den Entwurf des Wirtschaftsplans mit Finanzplanung, des Jahresabschlusses und des Lageberichtes zuzuleiten.

§ 6 Stammkapital

Auf die Festsetzung eines Stammkapitals wird verzichtet.

§ 7 Inkrafttreten

Diese Betriebssatzung tritt am 01. Januar 1995 in Kraft. [Die jüngste Änderung der Betriebssatzung tritt am 03. Juli 2020 in Kraft.]